

Wettbewerbsreglement

In diesem Wettbewerbsreglement sind die Funktionsbezeichnungen sowie die Ämterbezeichnungen jeweils in männlicher Form aufgeführt. Diese gelten aber in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Als Wettbewerb werden der Farbwettbewerb und der Schwarzweisswettbewerb bezeichnet. Der Verband kann zudem weitere Wettbewerbe ausschreiben.

Als Sparte werden projiziertes Bild Farbe, Farbbild, Portfolio Farbe, projiziertes Bild Schwarzweiss, Schwarzweissbild, Portfolio Schwarzweiss bezeichnet. Die Sparten sind themenfrei.

A Allgemeines

Art. 1

Alljährlich wird ein Fotowettbewerb durchgeführt, in denen die besten Arbeiten der Mitglieder gewürdigt werden.

Art. 2

An diesem Wettbewerb kann gemäss Wettbewerbsausschreibung teilgenommen werden. Diese wird mindestens zwei Monate vor Ein-sendeschluss auf der Website des Verbandes publiziert.

Art. 3

Bereits an einem Verbandswettbewerb angenommene Bilder dürfen nicht mehr abgegeben werden.

Art. 4

Eingereichte Werke müssen auf fotografischen Arbeiten des Einsenders basieren.

Art. 5

Folgende Wettbewerbe stehen offen:

Schwarzweiss-Wettbewerb

Es gilt die jeweils aktuelle FIAP-Definition Monochrom.

- a) Projizierte Schwarzweiss Bilder
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 digitale Bilder gemäss Art. 7 abgeben.
- b) Schwarzweiss-Bilder
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 Einzelbilder abgeben. Format gemäss Art. 6.
- c) Portfolio Schwarzweiss
Jeder Teilnehmer kann 2 Portfolios abgeben. Sie sollen sein kreatives Schaffen über ein bestimmtes Thema in 5 oder 6 Bildern in einheitlichem Stil oder Inhalt präsentieren. Format gemäss Art. 6.

Farbwettbewerb

- a) Projizierte Farbbilder
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 digitale Bilder gemäss Art. 7 abgeben.
- b) Farbbilder
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 Einzelbilder abgeben. Format gemäss Art. 6.
- c) Portfolio Farbe
Jeder Teilnehmer kann 2 Portfolios abgeben. Sie sollen sein kreatives Schaffen über ein bestimmtes Thema in 5 - 7 Bildern in einheitlichem Stil oder Inhalt präsentieren. Format gemäss Art. 6.

Art. 6

Papierbilder müssen aufgezogen auf einem mindestens 1 mm dicken Untergrund eingereicht werden. Die Dicke (Bild und Bildträger oder Passepartout) darf 3 mm nicht überschreiten. Pflichtformat für alle Papierbilder ist mindestens 30 x 40 cm bis höchstens 40 x 50 cm. Die Grösse des eigentlichen Fotos ist freigestellt.

Auf der Rückseite ist der Titel so anzugeben, dass das Format daraus (hoch oder quer) ersichtlich ist. Ausser dem Bildtitel dürfen keine anderen Informationen vorhanden sein.

Art. 7

Die technischen Anforderungen an digitale Bilder werden in der Wettbewerbsausschreibung veröffentlicht: Die Bilder werden mittels eines geeigneten Bildpräsentationsmittels vorgeführt.

Art. 8

Der Verband erhebt pro eingereichte Arbeit ein Nenngeld, welches von der DV jährlich festgesetzt wird. Die Höhe des Nenngeldes wird jeweils mit der Ausschreibung des Wettbewerbs auf der Webseite der Verbandes publiziert.

Art. 9

Die Zuständigkeit für die im Zusammenhang mit den Wettbewerben bestehenden Aufgaben liegt beim Wettbewerbsverantwortlichen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer beziehen. Er scheidet Bilder aus, die nicht den Art. 3, 6 und 7 entsprechen. Der Wettbewerbsverantwortliche wahrt die Anonymität der Arbeiten und versieht sie mit einer Bildnummer.

Art. 10

Abgabetermin und Adresse des Wettbewerbsverantwortlichen werden für den Wettbewerb spätestens zwei Monate vor Ein-sendeschluss vom Verband veröffentlicht.

Die Ablieferung erfolgt pro Klub. Einzelmitglieder (EZ) senden ihre Arbeiten direkt an den Wettbewerbsverantwortlichen. Für das Einreichen der Arbeiten muss die Anleitung auf der Webseite „Bildmanagement“ von PHOTOSUISSE befolgt werden. Den Zugang zur Interneterfassung über die PHOTOSUISSE Homepage wird vom Webmaster erteilt. Pro Klub wird dem Bilderobmann der Zutritt gewährt und bei den Einzelmitgliedern jedem Einzelnen.

Art. 11

Die Jury besteht aus drei nicht dem Verband angehörenden Personen, welche die nötige Jurierungserfahrung mitbringen. Dabei ist auf Ausgewogenheit hinsichtlich Geschlecht, Kultur, fotografischem Hintergrund und Profistatus zu achten.

Art. 12

Vom Vorstand wird ein Beobachter bestimmt, welcher in einem Bericht die korrekte Durchführung des Wettbewerbes bestätigt

Art. 13

Vor der eigentlichen Jurierung werden den Juroren für jede Wettbewerbsparte eine Anzahl Werke kurz präsentiert, damit sich die Jury einen Eindruck über das Niveau der Arbeiten machen kann. Anschliessend bewertet jedes Jurymitglied die vorgelegten Arbeiten nach einem 10-Punkte-

System von 10 (hervorragend) bis 1 (sehr schwach).

Art. 14

Nach der Punktevergabe werden für jedes Bild die Punkte der 3 Juroren zusammengezählt. Die Juroren bestimmen untereinander die Annahmegränze. Die Grenze soll so gewählt werden, dass bei Einzelbildern zwischen 25 und 33 %, bei Portfolios bis 40% angenommen werden. Die Juroren können in Absprache nachträglich punktemässig auf- bzw. abwerten (Feinabstimmung).

Die Juroren prämiieren in Absprache ca. 15 % der besten angenommenen Arbeiten. Aus den prämierten Arbeiten werden Werke gem. Art. 19c ausgezeichnet.

Art. 15

Das Urteil der Jury ist unanfechtbar.

Art. 16

Jedes beste und prämierte Bild wird mit einem Diplom ausgezeichnet.

Art. 17

Der Wettbewerbsverantwortliche gibt zur Jurierung einen Bericht ab.

Art. 18

Die Kosten der Wettbewerbe werden mit dem Ertrag aus denselben gedeckt. Ein allfälliger Überschuss fällt an die Verbandskasse, ein Defizit übernimmt der Verband.

B Auszeichnungen, Preise

Art. 19

Auszeichnungen

- a) Angenommene Werke
Jedes angenommene digitale Bild, Einzelbild oder Portfolio erhält eine Annahme-Etikette.
- b) Prämierte Werke
Jedes prämierte Werk erhält eine Prämiert-Etikette
- c) Spezialauszeichnungen
Die prämierten digitalen Bilder und Einzelbilder können zudem von den Juroren nach folgenden Themen ausgezeichnet werden:
 - Bestes Landschaftsbild
 - Bestes Portrait
 - Bester Akt
 - Bestes Sportbild
 - Bestes Bild Fauna/Flora
 - Bestes experimentelles Bild
 - Bestes Architekturbild
 - Bestes Stilleben / Tabletop
 - Bestes Bild Humor
 - Bestes Reportagebild
 - Bestes Bild Street Live
 - Bestes Bild Industrie/ Technik/Wissenschaft

Somit stehen 12 Themen zur Auswahl. Vergeben werden maximal acht Themen.

Ein einzelnes Werk kann lediglich unter einem Thema als «Bestes» ausgezeichnet werden. Befindet sich in einer der oben erwähnten Themen kein Werk unter den prämierten Arbeiten, wird die Auszeichnung nicht vergeben. Zusätzlich werden das beste Portfolio SW und Farbe ausgezeichnet

C Jahresmeisterschaft

Art. 19

Der Verband vergibt jedes Jahr folgende Auszeichnungen

- a) Einzelmeisterschaft
 - Bester Allround-Fotograf (Schweizer Meister)
 - Bester Schwarzweiss-Fotograf
 - Bester Farbfotograf
- b) Klubmeisterschaft
 - Bester Allround-Klub (Schweizer Meister)
 - Bester Schwarzweiss-Klub
 - Bester Farbkclub

Art. 20

Einzelmeisterschaft

Die Auszeichnungen "Bester Schwarzweiss-Fotograf", "Bester Farbfotograf" werden an diejenigen Fotografen vergeben, die im Wettbewerb für die ersten sechs Werke die höchsten Punktzahlen erreicht haben. Der Verband erstellt eine Rangliste pro Wettbewerb. Wer nicht sechs Werke einreicht, nimmt mit den höchsten Punktzahlen der eingereichten Werke teil. Die Portfolios zählen auch als ein Werk.

Die Rangliste der «Allrounder» ergibt sich durch die Addition der Ranglistennummern der Klasselemente der Wettbewerbe. Bei einem Punktegleichstand erhält derjenige Autor die Auszeichnung, der die höhere Anzahl an prämierten Arbeiten erreicht hat (2. Priorität). Bei nochmaligem Punktegleichstand erhält derjenige Autor mit der besseren Rangierung in einer Sparte die Auszeichnung.

Art. 21

Klubmeisterschaft

Für die Auszeichnung "Bester Schwarzweiss-Klub" / "Bester Farbkclub" werden die Wettbewerbe in Farbe und Schwarz Weiss berücksichtigt. Für das Ergebnis gelten folgende Prioritäten:

Das Total der Punkte der 3 besten Autoren eines Klubs. Pro Autor werden höchstens 80 Punkte berücksichtigt (1. Priorität).
Bei Punktegleichheit gilt das Total sämtlicher prämierten Arbeiten eines Klubs (2. Priorität).

Bei erneuter Punktegleichheit gilt die Gesamtheit aller Punkte eines Klubs (3. Priorität).

Um in die Rangliste "Bester Allround-Klub" aufgenommen zu werden, muss der Klub in beiden Wettbewerben rangiert sein. Die Rangliste "Bester Allround-Klub" ergibt sich durch die Addition der Punkte (1. Priorität). Bei einem Punktegleichstand erhält derjenige Klub die Auszeichnung, der die höhere Anzahl an prämierten Arbeiten erreicht hat (2. Priorität). Bei nochmaligem Punktegleichstand erhält derjenige Klub mit der besseren Rangierung in einem der Wettbewerbe die Auszeichnung. (3. Priorität)

Art. 22

Die Gewinner der einzelnen Wettbewerbe erhalten folgende Preise:

"Bester Schwarzweiss-Fotograf":

Gutschein + Diplom

"Bester Farbfotograf":

Gutschein + Diplom

"Bester Allround-Fotograf":

Gutschein + Diplom

"Bester Klub Schwarzweiss":

Pokal

"Bester Klub Farbe":

Pokal

"Bester Allround-Klub":

Pokal

Für den Vorstand:

Der Präsident ad interim

Bruno Pfyffer

Der Wettbewerbsverantwortliche:

Christoph Brunner

D Veröffentlichung, Archivierung

Art. 23

Sämtliche Resultate werden auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht.

Art. 24

Der Verband behält sich das Recht vor, Werke aus den Wettbewerben zu veröffentlichen. Das Einverständnis abgebildeter Personen zur Veröffentlichung wird vom Verband als gegeben vorausgesetzt.

Art. 25

Alle aktiven PHOTOSUISSE Mitglieder erhalten per Ende Jahr den gedruckten Fotokatalog mit den besten, prämierten und angenommenen Wettbewerbsbildern.

Der Fotokatalog kann auch bei PHOTOSUISSE käuflich erworben werden.

Art. 26

Werke können vom Verband ohne Entgelt im Rahmen dieser Wettbewerbe, für die Werbung für Wettbewerbe, für die Publikation im Fotobuch oder für die Teilnahme an FIAP-Biennalen verwendet werden. Die Auswahl für die FIAP-Biennalen wird vom FIAP-Verantwortlichen getroffen.

E Schlussbestimmungen

Art. 27 Haftung

PHOTOSUISSE haftet nicht für Schäden an eingereichten Arbeiten vor, während und nach den Wettbewerben.

PHOTOSUISSE haftet nicht für Schäden, welche beim Postversand (Einsendung, Rücksendung) entstehen.

PHOTOSUISSE haftet nicht für Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte und Eigentumsrechte an eingereichten Werken gegenüber Drittpersonen. Für alle Rechte am Bild ist jeder Teilnehmende selbst verantwortlich.

Fehler beim Abdrucken im Fotokatalog berechnen zu keinen Schadensersatzforderungen durch die Autoren.

Art. 28

Das neue Reglement ersetzt dasjenige vom 17. April 2010, welches hiermit aufgehoben ist.

Art. 29

Änderungen dieses Reglements bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

Art. 30

Dieses Reglement tritt laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 07. Mai 2016 mit den Wettbewerben ab 2017 in Kraft.

Bei sprachlichen Differenzen ist der deutsche Text verbindlich.